

ZH_OBERGERICHT PE120009 vom 8. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE120009

FR: ZH_OBERGERICHT PE120009 du 8 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PE120009 del 8 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 3. August 2012 wurde das Gesuch der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hinsichtlich Gerichtskosten und Vorschussleistungen im Fr. 22'000.– übersteigenden Betrag bewilligt (Dispositiv Ziffer 1). Gleichzeitig wurde der Klägerin in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Dispositiv Ziffer 2). Schliesslich wurde der Klägerin in Dispositiv Ziffer 3 für die Zahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von insgesamt Fr. 22'000.– für die Prozessentschädigung an die Gegenpartei und/oder Gerichtskosten Ratenzahlung bewilligt (Urk.

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin."

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 3. September 2012 wurde der Beklagten eine Frist von 10 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 1'500.– angesetzt. Diese Fristansetzung erfolgte unter Androhung der Säumnisfolgen, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn der Vorschuss weder innerhalb der angesetzten Frist noch innerhalb einer allfälligen Nachfrist nicht bezahlt werde. Ebenso wurde angezeigt, dass die diesbezügliche Frist nicht stillsteht (Urk. 5 S. 2).

E. 4

Da der Kostenvorschuss innerhalb dieser ersten Frist nicht geleistet wurde (Ablauf: 17. September 2012), wurde der Beklagten mit Verfügung vom 21. September 2012 eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen angesetzt, um den Vorschuss zu leisten. Gleichzeitig wurde der Beklagten die Säumnisfolge angedroht, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn der Vorschuss in-

- 3 - nert dieser Frist nicht bezahlt werde. Erneut wurde vermerkt, dass die Frist in diesem Verfahren nicht stillsteht (Urk. 6 S. 2).

E. 5

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 2. Oktober 2012) ersuchte der beklagte Rechtsvertreter um Erstreckung der Nachfrist, sofern der Kostenvorschuss nicht eingegangen sei. Zur Begründung führte er an, dass es der Beklagten in den letzten Tagen gesundheitlich nicht gut gegangen sei. Sollten allfällige Unterlagen benötigt werden, würden sie diese gerne beschaffen (Urk. 7).

E. 6

Der Kostenvorschuss wurde innert der mit Verfügung vom 21. September 2012 angesetzten Nachfrist (Ablauf der Frist: 1. Oktober 2012) nicht geleistet. Vorliegend wurde explizit eine einmalige Nachfrist gewährt, womit klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. A. Staehelin in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Zürich/Basel/Genf 2010, N 6 zu Art. 144 ZPO; KUKO ZPO–Hoffmann-Nowotny, Basel 2010, N 6 zu Art. 144 ZPO mit Verweis auf Staehelin/Staehelin/Grolimund, § 17 Rz 6). Entsprechend konnte die Beklagte mit einer weiteren Fristerstreckung nicht rechnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bzw. in eigentlichen Notfällen in Betracht (Hoffmann-Nowotny, a.a.O., N 10 zu Art. 144 ZPO mit Verweis auf BGer 6P.115/2006; 6S.241/2006; A. Staehelin, a.a.O., N 6 zu Art. 144 ZPO mit Verweis auf Hausser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 27 zu § 195 GVG; ZR 73 Nr. 11). Entsprechend müssen ganz besondere, nicht voraussehbare und spezifisch darzulegende Hinderungsgründe vorliegen (BGer 2C_111/2008). Solche hat die Beklagte nicht genannt. Vielmehr hat sie sich damit begnügt auszuführen, dass es ihr in den letzten Tagen gesundheitlich nicht gut gegangen sei, ohne jedoch diese gesundheitlichen Beschwerden näher zu substantiieren. Ebenso wenig reichte sie einen entsprechenden Beleg ein, aus welchem ersichtlich ist, dass es ihr aufgrund der von ihr geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden tatsächlich nicht möglich gewesen wäre, den Kostenvorschuss innert Frist zu bezahlen. Damit kann vorliegend in Ermangelung von schwerwiegenden Gründen auch keine Notfrist gewährt werden. Entsprechend ist

- 4 - das Gesuch um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses abzuweisen.

E. 7

Damit ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten, ist die Leistung des Gerichtskostenvorschusses doch Prozessvoraussetzung (Suter/ von Holzen in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Zürich/ Basel/Genf 2010, N 14 zu Art. 101 ZPO).

E. 8

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch nicht einzutreten gewesen, wenn der Vorschuss geleistet worden wäre. Für die Beschwerdelegitimation kann sich die Beklagte weder auf Art. 121 ZPO noch auf Art. 103 ZPO berufen. In ihrer Beschwerde (Urk. 1) tut die Beklagte nicht dar, inwiefern ihr durch die Verbeiständung der Klägerin ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO entsteht. Dies wäre indes ihre Pflicht gewesen (Freiburghaus/ Afheldt, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 15 zu Art. 321 ZPO). Ein solcher Nachteil ist auch nicht offensichtlich (vgl. auch BSK ZPO- Rüegg, N 1 zu Art. 121 ZPO). Die (teilweise) Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung wurde von der Beklagten nicht angefochten.

E. 9

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beklagten aufzuerlegen (Art. 103 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 i.V.m. § 9 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.– festzusetzen. b) Mangels Umtrieben ist der Klägerin für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.